jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/4/8 3Ob111/59, 3Ob142/68, 3Ob107/69, 3Ob187/78, 3Ob99/85, 3Ob1060/92, 3Ob102/06f, 3Ob154

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.04.1959

Norm

EO §35 Abs1 B

Rechtssatz

Eine Vollstreckungsgegenklage kann auf Tatsachen, die vor Entstehung des Exekutionstitels eingetreten sind, nur gestützt werden, wenn sie zu diesem Zeitpunkt nach den bestehenden Gesetzen nicht mehr geltend gemacht werden konnten, nicht aber schon dann, wenn sie dem Oppositionskläger, wenn auch ohne sein Verschulden, erst später bekannt wurden. Für letzteren Fall besteht die Möglichkeit einer Wiederaufnahmsklage (siehe SZ 15/128).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 111/59
  Entscheidungstext OGH 08.04.1959 3 Ob 111/59
- 3 Ob 142/68
  Entscheidungstext OGH 27.11.1968 3 Ob 142/68
- 3 Ob 107/69
  Entscheidungstext OGH 12.11.1969 3 Ob 107/69
  Beisatz: Hier: Anfechtung mit Gegenforderung (T1); Veröff: EvBl 1970/167 S 272
- 3 Ob 187/78
  Entscheidungstext OGH 21.03.1979 3 Ob 187/78
- 3 Ob 99/85
  Entscheidungstext OGH 20.11.1985 3 Ob 99/85
- 3 Ob 1060/92
  Entscheidungstext OGH 26.08.1992 3 Ob 1060/92
  Auch
- 3 Ob 102/06f
  Entscheidungstext OGH 26.07.2006 3 Ob 102/06f
  Auch; Beisatz: Auf die subjektiven Möglichkeiten des Verpflichteten zur Geltendmachung kommt es nicht an. (T2)
- 3 Ob 154/07d
  Entscheidungstext OGH 23.10.2007 3 Ob 154/07d
  Beisatz: § 35 Abs 1 EO ist im objektiven Sinn zu verstehen. (T3); Beisatz: Die subjektive Unkenntnis eines rechtsaufhebenden Umstands, die den Verpflichteten hinderte, diesen Umstand schon im Titelverfahren geltend zu machen (nova reperta), ist im Oppositionsprozess grundsätzlich nicht relevant. (T4); Beisatz: Hier: Der Vergleich hätte wegen Irrtums angefochten werden können. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0001411

Dokumentnummer

JJR_19590408_OGH0002_0030OB00111_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at